

Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
z.Hd. Hr. Mag. Dr. iur. Peter Heit  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMASK-433.001/0062-VI/1/2009

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
Mag.Fr/Mic

Klappe (DW) Fax (DW)  
39178

Datum  
01.02.2010

## Legistik

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 – SVÄG 2010);  
Versendung zur Begutachtung**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfes und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

### Allgemeine Bemerkungen:

Nach umfangreichen Vorleistungen – man denke nur an die Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze in den Jahren 2007 und 2008 – werden nun entscheidende weitere Schritte zur Vollendung des Gesamtwerkes einer bedarfsorientierten Grundsicherung gesetzt.

Mit der Anhebung und Harmonisierung der landesrechtlichen Leistungen im Rahmen einer Art 15a B-VG-Vereinbarung werden mit dem ggst. Entwurf auch die mindestsichernden Elemente in der Arbeitslosenversicherung – insbesondere im Hinblick auf die Notstandshilfe verstärkt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt grundsätzlich die im Entwurf enthaltenen Maßnahmen. Sie beinhalten Verbesserungen – sowohl im Bereich des Notstandshilferechtes als auch bei den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über die Ausgleichszulage.

Die Maßnahmen stellen aus unserer Sicht einen ersten Schritt dar, dem in Verwirklichung unseres leider nur teilweise erfüllten Förderungsprogramms noch weitere folgen sollten.

### Besonderer Teil:

Zu Art. 1 (Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetz – ALVG)

#### Ziffer 1 (§ 36 Abs 1 ALVG):

Hiermit wird das im Leistungsbereich „Arbeitslosengeld“ bestehende System des „Ergänzungsbetrages“ auf den Bereich der „Notstandshilfe“ ausgeweitet, wobei auch rechtsverfestigend eine Übertragung der Bestimmungen über das Ausmaß der Notstandshilfe von der Notstandshilfeverordnung in das ALVG erfolgt.

Mit der Implementierung der Ergänzungsbetragsregelung in das Notstandshilferecht werden Notstandshilfebezieher im Leistungsbereich bis zur Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes besser gestellt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt diese Verstärkung mindestsichernder Elemente im Arbeitslosenversicherungsrecht – verweist in diesem Zusammenhang jedoch auch auf seine Forderung nach Erhöhung der Nettoersatzrate beim Grundbetrag des Arbeitslosengeldes. Begründet wird diese Forderung: einerseits sozialpolitisch, mit der im europäischen Vergleich eher niedrigen Ersatzrate und mit dem aufgrund des massierten und längerdauernden Auftretens von Arbeitslosigkeit einhergehenden erhöhten Verarmungsrisikos sowie andererseits volkswirtschaftlich, mit der positiven Wirkung erhöhter Sockelleistungen als „automatischer Stabilisator“ zur Wirtschaftsbelebung.

Hinsichtlich der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes sollte der Umstand einer 14maligen Auszahlung berücksichtigt werden und daher ein um zwei Zwölftel erhöhter Richtsatz gewählt werden. Eine solche Vorgangsweise empfiehlt sich auch wegen des Zusammenhanges nach dem Versicherungsprinzip.

#### Ziffer 2 (§ 36 Abs 3 lit B lit a ALVG):

Mit dieser Regelung wird bei Anrechnung von Partnereinkommen ein zweiter Weg eröffnet, der im Ergebnis zu geringeren Anrechnungsbeträgen führt und somit in der Regel bei niedrigeren Haushaltseinkommen einen Notstandshilfebezug ermöglicht, wo nach geltenden Recht kein Bezug mehr möglich ist.

Diese Regelung wird ebenso begrüßt, wenngleich der Österreichische Gewerkschaftsbund bedauert, dass seiner Forderung nach gänzlichen Entfall der Partnerschaftsanrechnung nicht entsprochen werden konnte, obwohl sozialpolitische und auch verwaltungsökonomische Überlegungen durchaus dafür sprechen.

Hinsichtlich der Textierung empfiehlt sich aus praktischen Gründen eine Klarstellung des Begriffes „Haushaltseinkommen“ dahingehend, dass nur das Einkommen beider Partner - und nicht etwa aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen - gemeint ist.

Zu Art 2,3,4 (Änderungen im ASVG, GSVG und BSVG):

Mit diesen Bestimmungen wird eine Anpassung des Ausgleichzulagenrechtes an die Bestimmungen der bezugnehmenden Art 15a B-VG Vereinbarung durchgeführt und der Erhöhungsbetrag für Kinder (gem. 252 ASVG) von € 80,95 auf € 120,96 angehoben. Gleichzeitig werden die Kinderzuschüsse, als eine Bezugsgröße zur Ermittlung des Gesamteinkommens für die Feststellung der Ausgleichszulage, nicht mehr ausgenommen.

Nach unseren Informationen überwiegen die Ausgaben für zu leistende Erhöhungsbeträge die Einsparungen bei den Ausgaben für Ausgleichszulagen, so dass im Saldo ein sozialpolitischer Mehrwert resultiert.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt daher auch diese Regelung und ersucht allgemein um Berücksichtigung seiner Anregungen und Forderungen.



Erich Foglar  
Präsident



Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär